

Preisblatt Netznutzung Strom im Industriepark Bayer Bitterfeld Entgelte ab 01.01.2020

1. Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1.1 Jahresleistungspreissystem

| Netzebene | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh |
|----------------|-------------------------|------------------------|
| Mittelspannung | 132,50 | 0,39 |

1.2 Monatsleistungspreissystem

| Netzebene | Leistungspreis €/kW und Monat | Arbeitspreis ct/kWh |
|----------------|----------------------------------|------------------------|
| Mittelspannung | 22,08 | 0,39 |

2. Preisregelung Blindarbeitsbezug

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

| | ct/kvarh |
|--|----------|
| Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (positive Blindarbeit, bei Bezug) | 1,02 |
| Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (negative Blindarbeit, bei Bezug) | 1,02 |

* Die gemessene induktive Blindarbeit, welche 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt. Die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit, die bis zu einer Blindleistungsgrenze von 5 % der vereinbarten Anschlusskapazität (Maximum aus Netzanschluss¹- und Einspeisekapazität) entsteht, wird freigestellt.

¹ Die Umrechnung von kVA in kW erfolgt mit einem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) von 0,9.

3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Kunden mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

| Messstelle in | Messstellenbetrieb inklusive Messung |
|----------------|---|
| | € je Zählpunkt und Jahr |
| Mittelspannung | 60,60 |

Preise für zusätzliche Messung/Zählerdatenbereitstellung

| | Preis € | Monatspreis € |
|--|------------|------------------|
| 1. Zusätzliche manuelle Ablesung | 42,07 | |
| 2. Tägliche Datenbereitstellung im Format MS-CONS | | 16,50 |
| 3. Monatliche Datenbereitstellung im csv-Format | 5,00 | |
| 4. Zusätzlich zu Ziffer 3 – tägliche Datenbereitstellung im csv-Format | | 16,50 |

4. Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen berechnet.

Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Alle Umlagen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

| LVG* | ct/kWh |
|------|-----------------------------|
| | Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV |
| A | 0,358 |
| B | 0,050 |
| C | 0,025 |

*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

| Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLAV | ct/kWh |
|---|--------|
| Verbrauchsunabhängig | 0,007 |

| Offshore-Netzumlage § 17 f EnWG | ct/kWh |
|---------------------------------|--------|
| Verbrauchsunabhängig | 0,416 |

| KWK-Umlage §§ 26 a und 26 b KWKG | ct/kWh |
|----------------------------------|--------|
| Verbrauchsunabhängig | 0,226 |

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen bei der KWK-/ Offshore-Umlage.